

lage, da darüber von den luzernischen Gerichten, Mangels eines hierauf gerichteten Antrages des Rekurrenten, nicht entschieden worden ist, gegenwärtig nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Refers wird im Sinne der Erwägung 6 als begründet erklärt und es wird demnach die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 4. März 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

---

**Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.**

---

**Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden.**

**Abus de compétence des autorités cantonales.**

1. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.  
Empiètement dans le domaine du pouvoir judiciaire.

61. Urtheil vom 22. Juli 1881 in Sachen Suter.

A. Alfred Suter im Schloß in Appenzell ließ ein ihm gehöriges vor seiner Gartenmauer gelegenes kleines Stück Land durch einen gewöhnlichen Hag einfriedigen, worauf ihm sein Nachbar, Landsäckelmeister Fähler in Appenzell, welcher anscheinend eine Servitutberechtigung auf diesem Grundstücke in Anspruch nimmt, ein in der Kontrolle des Landammannamtes des Kantons Appenzell S.-Rh. unterm 25. November 1880 vorgeordnetes, in der Ausfertigung des Landweibels vom 30. gl. Mts. datirtes und nach einem Zeugnisse des Landweibels vom 15. Juni 1881 dem Rekurrenten am 4. Dezember 1880 zugestelltes Amtsbrot anlegen ließ, in welchem Rekurrent aufgefordert wurde, den fraglichen Hag wegzuräumen. Gegen dieses Amtsbrot wirkte Rekurrent bei dem Stellvertreter des Landammanns, welcher das Recht zu Erhebung von Rechtsvorschlägen gemäß Art. 32 der Kantonsverfassung zu erteilen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen Rechtsvorschlag aus, worauf die Sache an das Bezirksgericht von Appenzell geleitet wurde. Letzteres beschloß am 14. Dezember 1880, es werde die Sache auf gestellt-

tes Begehren und im Sinne des Art. 44 der Kantonsverfassung zur Erledigung an das Spanngericht gewiesen, welches dingliche Streitsachen, „sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg“ betreffen, beurtheilt und welches eine aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes bestehende Vermittelungs- und Augenscheinskommission, sowie drei urtheilende Instanzen umfaßt, von welcher letztern die erste aus fünf, die zweite aus elf Mitgliedern des Bezirksgerichtes und die dritte endlich aus den Mitgliedern des Kantonsgerichtes gebildet ist.

B. Durch ein neues, vom Landammannamte bewilligtes Amtsbot vom 28. Dezember 1880 ließ hierauf Landsäckelmeister Fäßler dem Rekurrenten amtlich ansagen, daß er den neuerstellten Hag laut Amtsbot vom 4. Dezember l. J. sofort wegnehmen müsse, da das Bezirksgericht beschloffen habe, daß ein Augenschein stattzufinden habe und Rekurrent denselben nicht in den ersten acht Tagen nach dem Beschlusse verlangt habe. Rekurrent protestirte hiegegen beim Landammann des Kantons Appenzell S.-Rh., worauf dieser die Sache der Standeskommission zur Entscheidung vorlegte. Nachdem ein von dieser Behörde angebahnter Vermittelungsversuch zwischen den Parteien fruchtlos geblieben war, beschloß die Standeskommission am 4. Januar 1881, die Beschwerde des Rekurrenten als unbegründet abzuweisen, indem sie dabei von folgenden Gründen ausging: Ein Rechtsvorschlag gegen ein Amtsbot müsse, nach bestehender Praxis, wie ein solcher gegen ein Pfandbot innert acht Tagen ausgewirkt werden. Nun hätte auf das Amtsbot vom 30. November/4. Dezember 1880 hin Rekurrent binnen der achttägigen Frist den Augenschein ansagen lassen sollen, da es sich hier um eine verfassungsmäßig in die Kompetenz des Spanngerichtes fallende Sache gehandelt habe. Nachdem aber irrigerweise die Anhebung eines gewöhnlichen Rechtsvorschlages vorgezogen worden sei, müsse die vom Bezirksgerichte beschlossene Ueberweisung der Sache an das Spanngericht als die Eröffnung einer neuen achttägigen Frist betrachtet werden, binnen welcher der Augenschein vom Rekurrenten hätte angebeht werden sollen. Sache des Rekurrenten nämlich und nicht seines Gegners sei es gewesen, den Augenschein ansagen zu lassen, da ja dem Rechts-

gegner des Rekurrenten keineswegs zugemuthet werden könne, gegen das von ihm selbst ausgewirkte Amtsbrot das Rechtsmittel des Augenscheinbegehrens zu ergreifen. Da nun Rekurrent nicht binnen acht Tagen, vom Beschlusse des Bezirksgerichtes an, den Augenschein habe ansagen lassen, so sei das Amtsbrot vom 30. November/4. Dezember 1880 gegen ihn vollstreckbar geworden.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff A. Suter den Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführt: Der angefochtene Beschluß der Standeskommission involvire eine Rechtsverweigerung und enthalte eine Verletzung des in der Kantonsverfassung vom 24. November 1872 statuirten Prinzips der Gewaltentrennung; er suche daher darum nach, daß ihm gegenüber diesem Beschluß der schon betretene Rechtsweg durch das Bundesgericht wieder eröffnet werde. Er habe nämlich gegen das Amtsbrot vom 30. November/4. Dezember 1880 innerhalb der gesetzlichen Frist das Mittel des Rechtsvorschlages ergriffen, was zweifellos, da ja der Stellvertreter des Landammanns den Rechtsvorschlag bewilligt habe, vollkommen zulässig gewesen sei. Das Bezirksgericht habe in seinem Beschlusse, wodurch es die Sache an das Spanngericht gewiesen habe, eine Frist zum Ansagen des Augenscheins nicht festgesetzt und es sei auch gesetzlich eine solche nicht vorgeschrieben, so daß ihm frei gestanden sei, jederzeit ein Augenscheinbegehren zu stellen; er habe deshalb hiemit um so mehr zugewartet, als gerade die Gerichtsferien eingetreten seien, und er eine weitere Klage bis zur Eröffnung der Gerichte habe verschieben wollen.

D. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh., entgegen den Behauptungen der Rekurschrift, im Wesentlichen die ihrem Beschlusse vom 31. Januar 1881 vorangeschickten Erwägungen in eingehender Erörterung weiter aus und bemerkt insbesondere: Wenn dem Rekurrenten durch das Bezirksgericht eine besondere Frist zum Ansagen des Augenscheines nicht gesetzt worden sei, so folge daraus eben lediglich, daß hiefür die allgemein gültige Frist von acht Tagen gegolten habe; das Bezirksgericht habe seinen fraglichen Beschluß lediglich an Stelle des Landammann-

amtes gefaßt. Von einem Eingriffe in die Kompetenz der Gerichte könne hier nicht gesprochen werden, denn dem Landammann- amte und der Standeskommission stehe es verfassungsmäßig zu, über die Ertheilung und Vollstreckbarkeit von Amtsboten zu entscheiden, wodurch die Kompetenzen der Gerichte in keiner Weise geschmälert werden. Ebenso wenig liege eine Rechtsverweigerung vor; im Gegentheil habe Rekurrent eine zweifache acht- tägige Frist, also mehr Recht als ihm zustehende, genossen. Demnach werde auf Abweisung dieses Rekurses angetragen.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Anträgen fest, ohne indeß etwas wesentlich Neues anzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat keineswegs zu untersuchen, ob dem Rekurrenten ein Recht zur Einsprache gegen das in Frage stehende Amtsbote vom 30. November/4. Dezember 1880 wirklich zustehende, oder ob er dieses Einspruchsrecht durch Verabsäumung einer durch kantonales Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht festgesetzten Präklusivfrist verwirkt habe. Vielmehr hat das Bundesgericht gemäß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege einzig zu prüfen, ob der angefochtene Beschluß der Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verlege.

2. Wenn nun Rekurrent sich zunächst darauf berufen hat, daß der fragliche Beschluß eine Rechtsverweigerung involvire, so erscheint diese Beschwerde als unbegründet. Denn die Standeskommission hat durch den angefochtenen Beschluß weder die Behandlung einer gesetzlich in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheit verweigert, noch kann gesagt werden, daß sie ein gesetzlich offenbar begründetes Gesuch des Rekurrenten in willkürlicher Weise und aus bloß vorgeschobenen Gründen abgewiesen habe und es liegt somit eine Rechtsverweigerung keineswegs vor.

3. Dagegen enthält der angefochtene Beschluß allerdings einen verfassungswidrigen Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Denn: Wenn auch die Verfassung des Kantons Appenzell S.-Rh. den Grundsatz der sogenannten Gewaltentrennung

nicht ausdrücklich ausspricht, so kann doch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nach den Bestimmungen dieser Verfassung (vergl. Art. 38 u. ff.) die Rechtsprechung in bürgerlichen und Strafsachen einzig den verfassungsmäßigen Gerichten zusteht, während den Verwaltungsbehörden richterliche Funktionen durchaus nicht übertragen sind. Nun handelt es sich vorliegend zweifellos um eine privatrechtliche Streitigkeit zwischen dem Rekurrenten und dem Rechtsgegner desselben und es war dieselbe vom Rekurrenten gemäß Art. 3 der Gerichtsordnung für den Kanton Appenzell J.-Rh. durch Auswirkung des Rechtsvorschlages beim Bezirksgerichte in Appenzell gerichtlich anhängig gemacht worden. Demgemäß steht aber die Entscheidung darüber, ob Rekurrent durch Verabsäumung einer Präklusivfrist in dem fraglichen anhängigen Zivilprozesse sein Einspruchsrecht gegen das ihm gegenüber erlassene Amtsbot verwirkt habe, einzig den zuständigen Gerichten und keineswegs der Verwaltungsbehörde zu. Denn, wenn auch allerdings nach Art. 32 der Kantonsverfassung die Bewilligung zur Erhebung von Rechtsvorschlägen gegen exekutivische Maßnahmen beim Landammannamte einzuholen ist, so steht doch weder der letztern Behörde noch der Standeskommission das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob ein erteilter Rechtsvorschlag in einer privatrechtlichen Streitigkeit durch eine prozessualische Säumnis einer Partei hinfällig geworden sei, vielmehr ist hierüber, als über eine rein zivilprozessualische Frage, einzig von dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demgemäß der angefochtene Beschluß der Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 31. März 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.